

1966	Ausgegeben zu Bonn am 21. Januar 1966	Nr. 4
-------------	--	--------------

Tag	Inhalt	Seite
14. 1. 66	Siebente Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung <small>Bundesgesetzbl. III 613-1-1</small>	69
7. 1. 66	Bekanntmachung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Vergütung von Tabakzoll <small>Bundesgesetzbl. III Anhang zu 612-1-3</small>	72

Siebente Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung

Vom 14. Januar 1966

Auf Grund des § 5 Abs. 1, des § 24 Abs. 1 und 2 und des § 34 Abs. 3 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1313), wird verordnet:

§ 1

Die Allgemeine Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 17. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1721), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 erhält Nummer 8 folgende Fassung:
 - „8. Schlepper der Tarifrnr. 89.02, Schwimmbagger, Schwimmkrane, schwimmende Getreideheber und andere Wasserfahrzeuge der Tarifrnr. 89.03 (ausgenommen Schwimmdocks) und nur dem Personenverkehr dienende Wasserfahrzeuge mit ihrem Schiffsbedarf, wenn Fahrzeug und Schiffsbedarf als Rückwaren (§ 57) zollfrei sind und die Fahrt innerhalb des in der Anlage 2 bezeichneten Gebiets vor der deutschen Küste (Küstengebiet) oder in Freihäfen durchgeführt worden ist,“.
2. In § 47
 - a) werden in Absatz 3 Nr. 3 die Worte „25 Zigaretten“ ersetzt durch „40 Zigaretten“,

b) wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) In den Fällen des Absatzes 5 hängt bei der Einreise über die Seezollgrenze die Zollfreiheit nach den Absätzen 2 und 3 auch davon ab, daß das Schiff von der hohen See kommt und

1. zuletzt aus einem ausländischen Hafen ausgelaufen ist oder
2. sich mindestens acht Stunden außerhalb des Zollgebiets befunden hat.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Tabakwaren und Zigarettenhüllen, soweit sie bei Bewohnern des Zolllauslands die in Absatz 3 Nr. 3, bei Bewohnern des Zollgebiets die in Absatz 3 Nr. 2 bezeichneten Mengen nicht übersteigen, sowie für Waren, die nachweislich aus dem freien Verkehr des Zollgebiets oder eines ausländischen Zollgebiets stammen und für die nachweislich weder Zölle oder andere Abgaben erlassen, erstattet oder vergütet noch andere finanzielle Ausfuhrvergünstigungen gewährt worden sind.“,

- c) erhält Absatz 6 die Bezeichnung Absatz 7.
3. In Anlage 5 Teil B bei „aus 24.01“ erhalten die Absätze „Fässer“ und „andere Umschließungen“ folgende Fassung:

Tarifnummer des Deutschen Zolleriffs	Warenbezeichnung und Bezeichnung der Umschließungen	Tarifsatz % des Rohgewichts
1	2	3

Fässer:

von 400 kg oder darunter:

aus weichem Holz:

- | | |
|---|------|
| mit Tabak aus Rhodesien | 11,9 |
| mit Virginia-Tabak aus China, Korea, USA oder Italien | 16,8 |

Tarif- nummer des Deutschen Zolltarifs	Warenbezeichnung und Bezeichnung der Umschließungen	Tarif- satz % des Roh- gewichts
1	2	3
	mit Burley-Tabak aus Japan	18,5
	mit Maryland-Tabak aus USA	19,8
	sonst	16
	aus hartem Holz oder überwiegend aus hartem Holz:	
	mit Maryland-Tabak aus USA	22,3
	sonst	19
	von mehr als 400 kg bis einschließlich 600 kg:	
	aus weichem Holz:	
	mit Tabak aus Italien	14,2
	mit Tabak aus Rhodesien	10,9
	mit Tabak aus Kanada	11,4
	mit Burley-Tabak aus USA	13,8
	mit Maryland-Tabak aus USA	15,9
	sonst	13
	aus hartem Holz oder überwiegend aus hartem Holz:	
	aus Eichenholz, mit Stirnseiten aus Sperrholz, mit Virginia-Tabak aus USA	9,3
	andere:	
	mit Virginia-Tabak aus USA	12,2
	mit Burley-Tabak aus USA	15,5
	mit Kentucky-Tabak aus USA	13
	sonst	15
	aus Sperrholz, auch mit Stirnseiten aus anderem Holz	9,6
	von mehr als 600 kg:	
	aus weichem Holz	10
	aus hartem Holz oder überwiegend aus hartem Holz:	
	mit Kentucky-Tabak aus USA	11,3
	sonst	11
	Andere Umschließungen:	
	aus Pappe, mit Stirnseiten aus Holz, Längskanten mit Holzleisten verstärkt (Kistenform), mit Tabak aus USA	9,3
	aus Pappe, innen mit Holzleisten verstärkt (Kistenform), mit Tabak aus USA	8,8
	aus Pappe, mit Stirnseiten aus Holz oder Sperrholz (Faßform), mit Virginia- Tabak aus USA	6,4
	aus Pappe, mit Stirnseiten aus Holz oder Sperrholz, Stirnseiten zusätzlich mit Pappe abgedeckt (Faßform), mit Virginia-Tabak aus USA	7,6
	aus Pappe (zwei Seiten und Stirnseiten) und aus Holz (zwei Seiten), Kanten mit Holzleisten verstärkt (Kistenform), mit Tabak aus Griechenland	14,7
	einfache aus leichten Geweben,	
	mit Tabak aus:	
	Argentinien	1,2
	Brasilien	2
	Kolumbien	1,9
	sonst	1
	einfache aus teils leichtem, teils schwerem Jutegewebe, auch mit Papier aus- gelegt und mit Bindfaden verschnürt	3

Tarif- nummer des Deutschen Zolltarifs	Warenbezeichnung und Bezeichnung der Umschließungen	Tarif- satz % des Roh- gewichts
1	2	3
	aus leichtem Jutegewebe, außen mit Stricken verschnürt, mit Tabak aus:	
	Rumänien	2,4
	sonst	1,5
	aus leichtem feineren, teils netzartig gewebtem gröberem Jutegewebe:	
	mit Papiereinlage, mit Tabak aus:	
	Bulgarien	3
	Griechenland	2
	Türkei	2
	ohne Papiereinlage, mit Orienttabak	2
	aus Jutegewebe (an beiden Stirnseiten und an einer langen Schmalseite des Packstückes) und Papier (an den beiden Flachseiten und der zweiten langen Schmalseite des Packstückes), an der äußeren Seite mit Bindfaden verschnürt aus einfachen leichten Geweben, innen mit Bindfaden verschnürt und an den Rändern mit Bindfaden vernäht, mit Tabak aus Griechenland oder der Türkei, im Gewicht:	2
	von 60 kg	2
	von 50 kg	1,6
	von 30 kg	1,8
	aus einfachem leichten Jutegewebe, innen Papiereinlage, außen mit gespalte- nem Rohr verschnürt, mit Manilatabak	1,7
	aus einfachem leichten Jutegewebe, innen mit Bastplatten verstärkt, außen mit gespaltenem Rohr verschnürt, mit Manilatabak	2,2
	aus leichtem Jutegewebe (Kopf- und Unterteil und eine Längsseite), innen ganz in Papier verpackt, an der offenen Längsseite und an beiden Breitseiten mit Papierbindfaden verschnürt, mit Tabak aus Bulgarien	0,9
	aus leichten Matten	2
	aus leichten Matten, auch mit Papier ausgelegt, mit Stricken oder Tauen ver- schnürt, auch mit Pappe an den äußeren Kanten versehen	2,5
	aus Schilfmatten, innen mit Papier ausgelegt, an den Kanten mit Pappe ver- stärkt, an den Rändern mit Bindfaden vernäht, mit Tabak aus Sumatra	2,8
	halb aus Schilfmatten, halb aus Matten aus Papiergewebe, innen mit Papier ausgelegt, an den Kanten mit Pappe verstärkt, an den Rändern mit Bindfaden vernäht, mit Tabak aus Sumatra	3
	aus Schilfmatten (Rückenteil und Seitenteil) und Jutegewebe (Vorder-, Kopf- und Unterteil), an den Rändern mit Bindfaden vernäht	2
	aus schweren Schilfmatten, mit Stricken vernäht und mit Stricken oder Tauen verschnürt, mit sogenannten Mexikotabaken	4
	aus weichen Bastmatten, innen ausgelegt mit Schilfplatten, mit Rohrstricken geschnürt, mit Manilatabak	3
	aus Bastplatten oder harten Palmblattplatten, mit Stricken oder Tauen ver- schnürt, im Gewicht:	
	bis 60 kg, auch mit Leinenumhüllung	14
	von über 60 kg bis 70 kg, auch mit Leinenumhüllung	11
	von über 70 kg bis 80 kg, auch mit Leinenumhüllung	9
	von über 80 kg:	
	mit Leinenumhüllung	10
	ohne Leinenumhüllung	8
	aus Matten aus Papiergewebe, innen mit Papier ausgelegt, an den Kanten mit Pappe verstärkt, an den Rändern mit Bindfaden vernäht, mit Tabak aus Sumatra	3,2

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Januar 1966

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

**Bekanntmachung
nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung
über die Vergütung von Tabakzoll**

Vom 7. Januar 1966

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Vergütung von Tabakzoll vom 21. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1041) wird hiermit bekanntgemacht:

Die Vergütung des Zolles für Drittlandtabak ist ab 1. Januar 1966 um 100,50 DM zu kürzen.

Bonn, den 7. Januar 1966

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund